

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute Ihren neuen Grundbesitzabgabenbescheid. Der Fachbereich Finanzmanagement der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus hat Ihnen einige Informationen zusammengestellt und bittet Sie um folgendes:

Bei der Bearbeitung der neuen Grundsteuerdaten des Finanzamtes Cottbus konnten die bisher erteilten SEPA-Lastschriftmandate nicht immer übernommen werden. **Bitte prüfen Sie deshalb, ob auf Ihrem Bescheid, die Angaben zum gewünschten Abbuchungsauftrag enthalten und aktuell sind.** Bei Änderungen oder Neuerteilungen füllen Sie bitte das beigefügte SEPA-Lastschriftformular aus und schicken es im Original an uns zurück.

Gleichzeitig möchten wir um Ihr Verständnis bitten, sollten Sie uns aufgrund der Vielzahl der Anrufe nicht sofort telefonisch erreichen.

Sie können uns gern eine Rückrufbitte oder Ihr Anliegen per E-Mail an grundbesitzabgaben@cottbus.de senden. Wir werden uns dann zeitnah bei Ihnen melden.

Sollten Sie die Grundbesitzabgaben zu den auf dem Bescheid ausgewiesenen Fälligkeitsterminen nicht zahlen können, kontaktieren Sie uns umgehend, wir finden in jedem Fall eine Lösung.

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Fachbereich Finanzmanagement

Sie haben Fragen zu diesem Bescheid?

Ansprechpartner

(Anfangsbuchstabe
des Nachnamens)

Telefon

A, B, D	612-2271
C, E, F, G	612-2247
H, I, J, N	612-2263
K, L, M	612-2252
O, P, Q, R	612-2242
S	612-2248
T, U, V, W, X, Y, Z	612-2284

Gern können Sie auch eine Rückrufbitte oder Ihr Anliegen per E-Mail an grundbesitzabgaben@cottbus.de senden.

Öffnungszeiten:

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus
Neumarkt 5, 3. Etage

Dienstag: 9 -12 Uhr

Donnerstag: 13- 18 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten der Stadtkasse:

Neumarkt 5, 3. Etage, Zimmer 360

Dienstag: 9 -12 Uhr

Donnerstag: 13- 18 Uhr

Sie haben Fragen zum Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheid?

Finanzamt Cottbus

Bewertungsstelle

Vom-Stein-Straße 29, 03050 Cottbus

Öffnungszeiten:

Montag: 8-12 Uhr

Dienstag: 8-12 Uhr, 14- 18 Uhr

Donnerstag: 8-12 Uhr

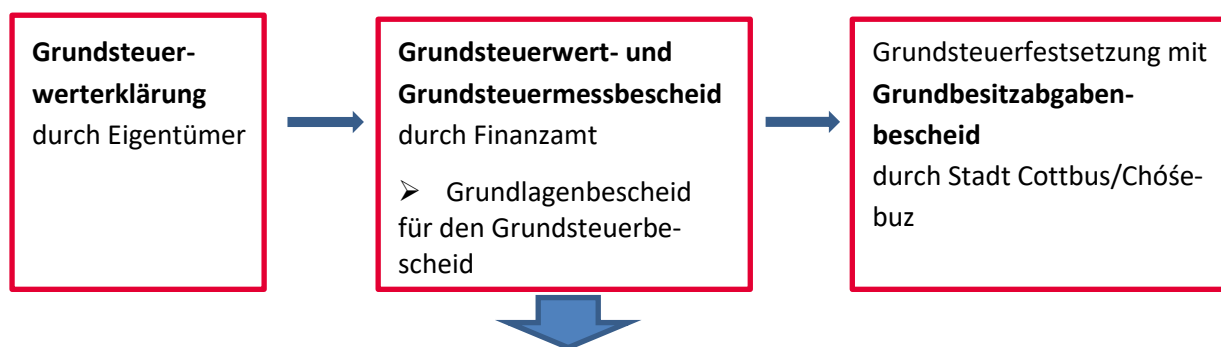
Freitag 8- 12 Uhr

Telefon: 0355/ 4991-4100

1. Allgemeine Informationen

Mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) folgte der Bundesgesetzgeber dem Bundesverfassungsgericht und schuf die Grundlage zur Grundsteuerreform.

Zum Stichtag des 01.01.2022 waren alle Grundstückseigentümer aufgefordert, Grundsteuerwerterklärungen auszufüllen und beim Finanzamt einzureichen. Das Finanzamt nahm daraufhin die Bewertung des Grundstücks vor und erlies den Grundsteuerwert- und den Grundsteuermessbescheid. Der Grundsteuermessbescheid bildet für die Grundsteuerfestsetzungen der Stadt Cottbus/Chósebuz den Grundlagenbescheid.



Nachfragen zu Festsetzungen aus den Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheiden richten Sie bitte an das Finanzamt Cottbus. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Vorderseite.

Weitere Informationen finden Sie unter

<https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/themen/grundsteuer/>

2. Widersprüche

Hinsichtlich des Einlegens von Widersprüchen gegen den Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Cottbus/Chósebuz möchten wir Sie auf folgendes hinweisen:

- Das Einlegen eines Widerspruches gegen den Grundbesitzabgabenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Bitte zahlen Sie zu den ausgewiesenen Fälligkeitsterminen.
- Widersprüche per E-Mail ohne eine qualifizierte elektronische Signatur genügen nicht den Formerfordernissen des § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und sind somit unzulässig.
- Widersprüche, die sich gegen die Festsetzungen aus dem Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes richten, müssen von uns ebenfalls als unzulässig zurückgewiesen werden. Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen direkt an das Finanzamt.

3. Eigentumswechsel

Sollte es nach dem 01. Januar 2022 zu einem Eigentumswechsel gekommen sein, findet durch das Finanzamt eine Zurechnungsfortschreibung des Grundsteuerwertes auf den neuen Eigentümer statt. Die Zurechnungsfortschreibung ist für die Erhebung der Grundsteuer durch die Stadt Cottbus/Chósebuz bindend. Solange diese nicht vorliegt, ist der bisherige Eigentümer zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet.

4. Antrag auf Stundung

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Grundbesitzabgaben zu den Fälligkeitsterminen zahlen zu können, kann entsprechend § 222 Abgabenordnung (AO) eine Stundung gewährt werden. Bitte wenden Sie sich dazu vor Fälligkeit mit einer kurzen Begründung und einem Ratenzahlungsvorschlag an uns.